

# GEMEINDE STAPELFELD BEBAUUNGSPLAN NR. 10

KREIS STORMARN 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

# TEXT (TEIL B)

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) 1 BauGB)

IN ALLEN GE-GEBIETEN SIND EINZELHANDELSBETRIEBE GEM. § 1 (5) U. (9) BauNVO UNZULÄSSIG MIT AUSNAHME VON VERKAUFSEINRICHTUNGEN FÜR PRODUKTE, DIE INNERHALB DES GEBIETES HERGESTELLT ODER BEARBEITET WERDEN SOWIE DEM VERSANDHANDEL.

IN ALLEN GE-GEBIETEN SIND DIE IN § 8 (2) BauNVO AUFGEFÜHRTEN GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGS- GEBÄUDE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG GEMÄSS § 1 (5) BauNVO.

IN ALLEN GE-GEBIETEN SIND DIE IN § 8 (2) BauNVO AUFGEFÜHRTEN TANKSTELLEN UND ANLAGEN FÜR SPORT- LICHE ZWECKE NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (5) BauNVO.

IN ALLEN GE-GEBIETEN IST DIE IN § 8 (3) BauNVO AUFGEFÜHRTE AUSNAHME VERGNÜGUNGSSTÄTTEN NICHT BE- STANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND SOMIT NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BauNVO.

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) 1 BauGB)

ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE GEM. § 16 (6) BauNVO

IN DEN GE-GEBIETEN MIT DEN INDIZES GE 1 WIRD BESTIMMT, DASS BEI EINER BEBAUUNG BZW. WASSERUNDURCH- LÄSSIGEN VERSIEGELUNG, DIE EINE GRZ VON 0,5 ÜBERSTEIGT EINE EXTENSIVE DAUERHAFT DACHBEGRÜNUNG FÜR DIESEN GEBÄUDEANTEIL VORZUSEHEN ODER JE 200 qm ÜBERSCHREITUNG DER VERSIEGELUNG EIN STANDORTGE- RECHTER, HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ZUSÄTZLICH ZU DEN ÜBRIGEN ANPFLANZUNGEN VORZUSEHEN IST. ALTERNATIV KANN AUF EINE DACHBEGRÜNUNG BEI ENTSPRECHENDER BAUMPFLANZUNG VERZICHTET WERDEN.

FÜR BAUMPFLANZUNGEN ANZUPFLANZEN SIND STIELEICHE, TRAUBENEICHE, BIRKE, EBERESCHE UND HAINBUCH E ALS HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH MIT EINEM STAMMUMFANG VON MIND. 16-18 cm IN EINE MIND. 10 qm GROSSE OFFENE BAUMSCHEIBE.

GEBÄUDEHÖHEN GEM. § 16 (2) BauNVO

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MAX. GEBÄUDEHÖHEN BEZIEHEN SICH AUF DIE HÖHE ÜBER OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS (GELÄNDEHÖHEN SIEHE TEXTZIFFER 10). FÜR TECHNISCHE ANLAGEN (Z.B. ENTLÜFTUNGSANLAGEN UND SCHORNSTEINE) DARF DIE MAX. GEBÄUDEHÖHE UM BIS ZU 3 m ÜBERSCHRITTEN WERDEN. IN DEN BAUGEBIETEN MIT MAX. ZULÄSSIGER GEBÄUDEHÖHE VON 14 m SIND AUF MAX. 30 % DER BEBAUTEN FLÄCHE FÜR PRODUKTIONS- UND LAGERGEBÄUDE AUSNAHMSWEISE GEBÄUDEHÖHEN BIS MAX. 17 m ZULÄSSIG, WENN DIE PRO- DUKTIONS- BZW. LAGERTECHNIK DES BETRIEBES DIES ERFORDERLICH MACHT.

## 3. BAUWEISE

(§ 9 (1) 2 BauGB)

IN DER FESTGESETZTEN ABWEICHENDEN BAUWEISE SIND BEI EINHALTUNG DER SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE GEBÄUDE MIT EINER LÄNGE VON MEHR ALS 50 m GEM. § 22 (4) BauNVO ZULÄSSIG.

## 4. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN

(§ 9 (1) 4 BauGB)

NEBENANLAGEN, NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN

NEBENANLAGEN, NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN SIND GEM. §§ 12 (6) UND 14 (1) BauNVO ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UNZULÄSSIG. HIERVON AUSGENOMMEN SIND AUSSTELLUNGSVITRINEN BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON MAX. 2 qm SOWIE FIRMEN- UND HINWEISSCHILDER (ÜBERSICHTSTAFELN).

NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN SIND ZWISCHEN SEITLICHER BZW. RÜCKWÄRTIGER BAUGRENZE UND ANGRENZENDEM KNICKSCHUTZSTREIFEN UNZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN UND NEBENGEBÄUDE DÜRFEN DIE TRAUFHÖHE DES ZUGEHÖRIGEN HAUPTBAUKÖRPERS NICHT ÜBERRAGEN.

STELLPLÄTZE SIND AUF MAX. 1/3 DER FLÄCHE ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZULÄSSIG.

## 5. GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN

(§ 9 (1) 11 BauGB)

JE GRUNDSTÜCK IST NUR EINE GRUNDSTÜCKSZUFahrt IN EINER BREITE VON MAX. 8,0 m ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE, WENN BETRIEBLICHE GRÜNDE DIESES ZWINGEND ERFORDERLICH MACHEN UND DIE FESTSETZUNGEN ZUR PFLANZUNG VON STRASSENBAÜMEN GEWAHRT BLEIBEN, KANN EINE ZUSÄTZLICHE GRUNDSTÜCKSZUFahrt ZUGELASSEN WERDEN ODER DIE BREITE DER ZUFahrTEN BIS ZU 13,0 m ERWEITERT WERDEN.

## 6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 (1) 20 BauGB)

KNICKSCHUTZSTREIFEN

AUF DEN FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG KNICKSCHUTZSTREIFEN IST EINE GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. IN DEN RANDBEREICHEN DER KNICKSCHUTZSTREIFEN IST DIE ANLAGE VON VERSICK- ERUNGS- BZW. ABLEITUNGSMULDEN IN EINER BREITE VON MAX. 2,00 m ZULÄSSIG.

WENN INNERBETRIEBLICHE GRÜNDE ES ZWINGEND ERFORDERLICH MACHEN UND DIE NUTZUNG / TEILUNG DER BAU- GRUNDSTÜCKE ANSONSTEN UNZUMUTBAR ERSCHWERT WÄRE, KANN AUSNAHMSWEISE DER VORHANDENE KNICK MIT FEST- GESETZTEM KNICKSCHUTZSTREIFEN ENTLANG DES AHRENSBURGER WEGES FÜR EINE GRUNDSTÜCKSZUFahrt IN EINER BREITE BIS ZU 10,0 m UNTERBROCHEN WERDEN.

SUKZESSIONSFLÄCHE ENTLANG DER WANDSE

DIE MIT ZIFFER 2 FESTGESETZTE FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IST DER NATÜRLICHEN SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN. DIE ABLEITUNG ABFLIESSENDEN WASSERS AUS DEM REGENRÜCKHALTEBECKEN IN DIESE FLÄCHE IST ZULÄSSIG.

SUKZESSIONSFLÄCHE ENTLANG DES AHRENSBURGER WEGES

DIE MIT ZIFFER 4 FESTGESETZTE FLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IST DER NATÜRLICHEN SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN.

## 7. AUSSCHLUSS LUFTVERUNREINIGENDER STOFFE

(§ 9 (1) 23 BauGB)

IN ALLEN GE-GEBIETEN IST DIE NUTZUNG FOSSILER BRENNSTOFFE (ERDÖL, KOHLE, ERDGAS) FÜR HEIZZWECKE UN- ZULÄSSIG.

## 8. SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(§ 9 (1) 24 BauGB)

BEI ZULÄSSIGKEIT VON SCHLAF- UND KINDERZIMMERN IM LÄRMPEGELBEREICH IV SIND SCHALLGEDÄMPFTE LÜFTUNGEN VORZUSEHEN.

LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN BAB A1

INNERHALB DES BEREICHES ZWISCHEN DER 170m UND 270m ABSTANDSLINIE ZUR FAHRBAHNMITTE DER BAB SIND DIE STRASSENZUGEWANDTEN FRONTEN UND SEITENFRONTEN ENTSPRECHEND LÄRMPEGELBEREICH IV UND DIE STRASSENABGE- WANDTEN GEBÄUDEFRONTEN ENTSPRECHEND LÄRMPEGELBEREICH III AUSZUBILDEN.

ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG FÜR AUSSENBAUTEILE NACH DIN 4109:

IM LÄRMPEGELBEREICH IV EIN SCHALLDÄMMMASS  $R_w$  res. VON MIND. 40 dB (WOHRNÄUME) BZW. 35 dB (BÜRORÄUME)

LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN MVA

INNERHALB DES BEREICHES ZWISCHEN DEM 265m UND DEM 430m RADIUS UM DIE MVA SIND AUSSENÖFFNUNGEN (FENSTER, TÜREN) VON SCHLAF- UND KINDERZIMMERN ZUR MVA ABGEWANDTEN GEBÄUDESEITE ZU ORIENTIEREN.

SCHUTZMASSNAHMEN FREILEITUNG

INNERHALB DES MIT A FESTGESETZTEN BEREICHES ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSCHUTZGESETZES MÜSSEN GEBÄUDE MIT EINER DACHNEIGUNG VON < 15 GRAD EINEN ABSTAND VON MIND. 5,00 m, GEBÄUDE MIT EINER DACHNEIGUNG VON > 15 GRAD EINEN ABSTAND VON MIND. 3,00 m VOM LEITERSEIL UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER MAXIMALEN DURCHHÄNGUNG DES LEITERSEILES EINHALTEN.

## 9. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

(§ 9 (1) 25 a+b BauGB)

BEPFLANZUNG VON STELLPLATZ- UND GARAGENANLAGEN

BEI STELLPLATZ- UND GARAGENANLAGEN MIT MEHR ALS 4 STELLPLÄTZEN IST PRO 5 STELLPLÄTZE/GARAGEN EIN STANDORTGERECHTER HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM IN EINE MIND. 10 qm GROSSE OFFENE BAUMSCHEIBE ANZUPFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN. ZU VERWENDEN SIND STIELEICHE, TRAUBENEICHE, BIRKE, EBERESCHE UND HAINBUCH E MIT EINEM STAMMUMFANG VON MIND. 16-18 cm (GEMESSEN IN 1 m HÖHE).

BAUMPFLANZUNGEN IN DEN VERKEHRSLÄCHEN

DAS IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME IN DEN VERKEHRSLÄCHEN IST MIT STANDORTGERECHTEN GROSSKRONIGEN LAUBBÄUMEN ZU ERFÜLLEN. VON DEN FESTGESETZTEN BAUMSTANDORTEN SIND ABWEICHUNGEN UM MAX. 3,00 m ZULÄSSIG, WENN GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN ODER DIE LAGE VON VER- UND ENTSOR- GUNGSLEITUNGEN DIESES ZWINGEND ERFORDERLICH MACHEN. ANZUPFLANZEN SIND STIELEICHEN MIT EINEM STAMM- UMFANG VON MIND. 16-18 cm (GEMESSEN IN 1 m HÖHE) IN EINE MIND. 10 qm GROSSE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE.

BEPFLANZUNG DER VORGÄRTEN

MINDESTENS 1/3 DER FLÄCHE ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DER HIERZU PARALLEL VERLAUFENDEN STRASSENSEITIGEN BAUGRENZE (VORGARTEN) IST MIT STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN. DIE BEPFLANZUNG VON DEN IN DIESEM BEREICH ZULÄSSIGEN STELLPLATZANLAGEN IST HIERAUF NICHT ANZURECHNEN.

BEPFLANZUNG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN

ENTLANG DEN VON DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE AUS GESEHEN RECHTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND DICHT BEPFLANZUNGEN MIT LANDSCHAFTSTYPISCHEN LAUBGEHÖLZEN MIT EINER MINDESTHÖHE VON 1,5 m ANZULEGEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN. HIERVON AUSGENOMMEN SIND SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU DEN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU VERKEHRSLÄCHEN.

ALTERNATIV IST DIE PFLANZUNG EINER BAUMREIHE AUS STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN NACH DEN MASSGABEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN BEI VERKEHRSLÄCHEN MIT EINEM BAUMABSTAND VON MAX. 10 m ZULÄSSIG.

FASSADENBEGRÜNUNG

IN DEN BAUGEBIETEN MIT IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTER FASSADENBEGRÜNUNG SIND BEI GEBÄUDEN, DIE DICHTER ALS 40 m AN DIE MIT FASSADENBEGRÜNUNG FESTGESETZTEN BAUGRENZEN HERANRÜCKEN, DIE FASSADENFLÄCHEN MIT AUSRICHTUNG ZU DEN MIT FASSADENBEGRÜNUNG FESTGESETZTEN BAUGRENZEN MIT EINER DAUERHAFTEN FASSADENBEGRÜNUNG ZU VERSEHEN. ANZUPFLANZEN SIND MIND. 3 KLETTERPFLANZEN JE ANGE- FANGENE 10,0 m FASSADENLÄNGE.

BAUMPFLANZUNGEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN

DIE NACH AUSNUTZUNG DER ZULÄSSIGEN FESTGESETZTEN GRZ VERBLEIBENDE NICHT ÜBERBAUBARE BZW. VERSIEGEL- BARE FLÄCHE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST JE ANGEFANGENE 500 qm MIT EINEM BAUM NACH DEN MASSGABEN ZUM ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN IN VERKEHRSLÄCHEN ZUSÄTZLICH ZU DEN ÜBRIGEN FESTGESETZTEN BAUMPFLAN- ZUNGEN ZU BEPFLANZEN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.

ANPFLANZEN VON KNICKS

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN KNICKS SIND ZWEIFREIHIG AUF EINEM MIND. 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRÖNE 1,5 m BREITEN ERD WALL ANZULEGEN (S. DARSTELLUNG).

## 10. HÖHENLAGE

(§ 9 (2) BauGB)

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MAX. ZULÄSSIGEN GEBÄUDEHÖHEN BEZIEHEN SICH JEWEILS AUF DIE OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS. DIE HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DARF MAX. 0,5 m HÖHER ALS DAS MITTLERE GEWACHSENE GELÄNDENIVEAU LIEGEN (MITTELWERT AUS DEM GELÄNDENIVEAU, DASS AN DIE GEBÄUDEWÄNDE ANGRENZT).

## 11. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (4) BauGB I.V. MIT § 92 LBO)

ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG SIND NUR AN DER STÄTTE DER EIGENEN LEISTUNG ZULÄSSIG. WERBEANLAGEN, DIE DIE HÖHE DER GEBÄUDE ÜBERSTEIGEN SOWIE WERBEANLAGEN AUF DÄCHERN SIND UNZULÄSSIG. IN DEN BAUGEBIETEN MIT IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTER FASSADENBEGRÜNUNG SIND SELBSTLEUCHTENDE WERBEANLAGEN MIT DIREKTER AUSRICHTUNG ZU DEN BAUGRENZEN MIT FESTGESETZTER FASSADENBEGRÜNUNG UNZULÄSSIG.

NUTZUNGS- UND GEBIETSBEZOGENE HINWEISSCHILDER (ÜBERSICHTSTAFELN DER ANSÄSSIGEN BETRIEBE) SIND ZULÄSSIG

EINFRIEDUNGEN AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SOWIE IM BEREICH ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,90 m ZULÄSSIG.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN

### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

	GEWERBEGEBIET
	EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET I.V.M. TEIL B TEXTZIFFER 2
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT AUSSCHLUSS DER WOHNUNGTUNG GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
<b>GH 10 m</b>	MAX. FIRSTHÖHE IN m ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN GEBÄUDEHÖHE

### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB,

	ABWEICHENDE BAUWEISE
	BAUGRENZE

### FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

§ 9 (1) 10 BauGB

	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN
--	-------------------------------

### VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	VERKEHRSFLÄCHEN
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	FUSSWEG

### FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 (1) 12,14 BauGB

	FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG
	ELEKTRIZITÄT
	REGENRÜCKHALTEBECKEN

### HAUPTVERSORGUNGSLITUNGEN

	VERSORGUNGSLITUNG ELEKTRIZITÄT, OBERIRDISCH
	VERSORGUNGSLITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCHE LITUNG

### GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB

	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
<b>K</b>	KNICKSCHUTZSTREIFEN
<b>G</b>	GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

### WASSERFLÄCHEN

§ 9 (1) ~~16~~ BauGB  
25 b

	WASSERFLÄCHEN
--	---------------

### FLÄCHEN FÜR WALD

§ 9 (1) 18 BauGB

	FLÄCHEN FÜR WALD
--	------------------

### FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT
--	---

### GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB

	LEITUNGSRECHT
--	---------------

### VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN
<b>IV</b>	LÄRMPEGELBEREICHE
<b>A</b>	FLÄCHEN MIT BEGRENZTEN GEBÄUDEHÖHEN AUFGRUND DER FREILEITUNG

### FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

§ 9 (1) 25 a+b BauGB

	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON KNICKS
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON KNICKS
	FASSADENBEGRÜNUNG

### SONSTIGE PLANZEICHEN

	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 (4) BauNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB

	NACH § 15 b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHENDE KNICKS
	WALDSCHUTZSTREIFEN GEM. § 32 LWaldG

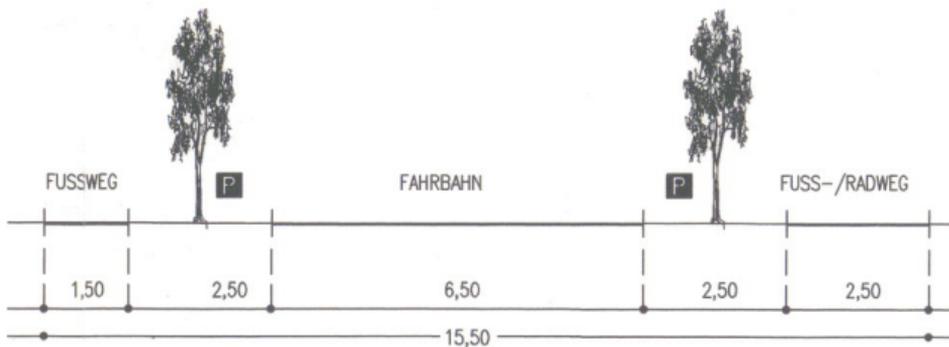
## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

$\frac{28}{5}$	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
45.50	HÖHENLINIE MIT ERHEBUNG
	EINGEMESSENE BÖSCHUNGEN
30 m	BEMASSUNG IN METERN

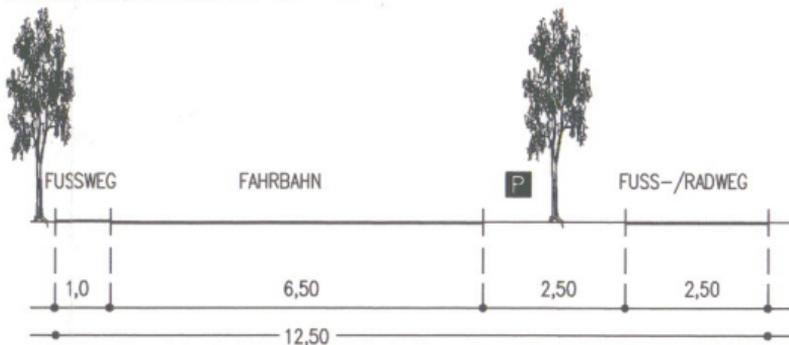
# DARSTELLUNGEN M. 1:100

ANGABEN IN METERN

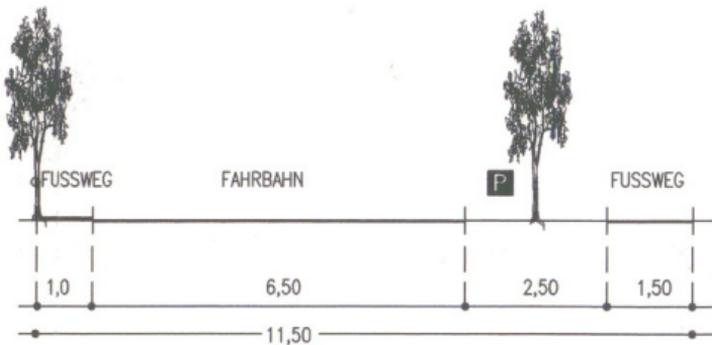
## STRASSENQUERSCHNITT A - A'

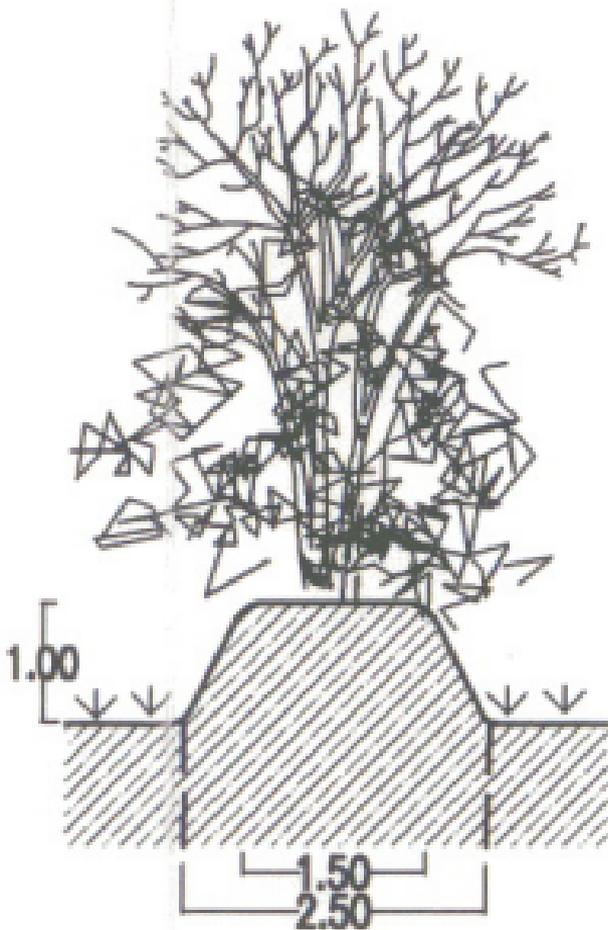


## STRASSENQUERSCHNITT B - B'



## STRASSENQUERSCHNITT C - C'





## SCHNITT KNICKAUFBAU

EICHEN-BIRKEN-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN FOLGENDER AUFZÄHLUNG SIND ZU VERWENDEN:  
STIELEICHE, SANDBIRKE, VOGELBEERE, ZITTERPAPPEL, DIVERSE  
WEIDENARTEN, ROTBUCHEN, WILDBIRNE, WILDAPFEL, MEHLBEERE,  
FAULBAUM, WEISSDORN, HUNDSROSE, SCHLEHE, BROMBEERE,  
HIMBEERE, TRAUBENHOLUNDER, BERBERITZE UND VOGELBEERE.

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND VON 1,5 m  
AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN.

# DARSTELLUNGEN

## LANDSCHAFTSPFLERISCHE ERLÄUTERUNGEN:

### KNICKS/KNICKSCHUTZSTREIFEN

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHZUFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ AUCH AUF DEN KNICKSCHUTZSTREIFEN, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

KNICKDURCHBRÜCHE SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU BEANTRAGEN.

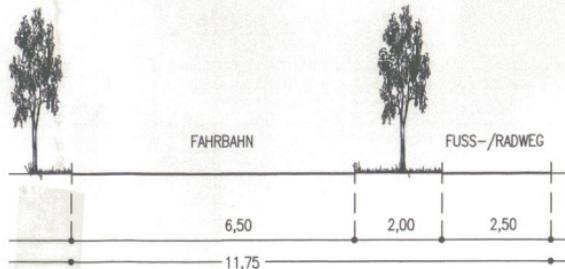
DIE FLÄCHEN DER KNICKSCHUTZSTREIFEN SOLLTEN IM HERBST JEDEN JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES GEMÄHT WERDEN.

AUF DER MIT ZIFFER 2 BEZEICHNETEN FLÄCHE SIND GELEGENTLICHE PFLLEGEMASSNAHMEN ZUR FREIHALTUNG VON TEILBEREICHEN ZULÄSSIG. DAS AUS DEM REGENRÜCKHALTEBECKEN ABFLIESENDE WASSER SOLLTE FLÄCHIG VER-SICKERT WERDEN.

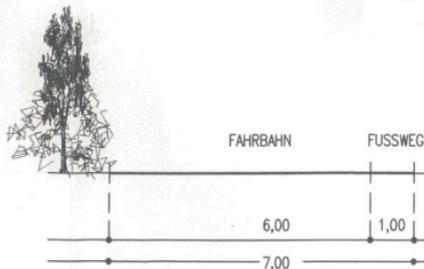
### BEPFLANZUNG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN/DER VORGÄRTEN

GEEIGNET SIND: SANDBIRKE, HAINBUCHE, HASEL, WEISSDORN, SCHLEHE, STIELEICHE, HUNDSROSE, SCHWARZER HOLUNDER UND EBERESCHE ALS HEISTER ODER STRÄUCHER IN EINER MINDESTHÖHE VON 150 cm.

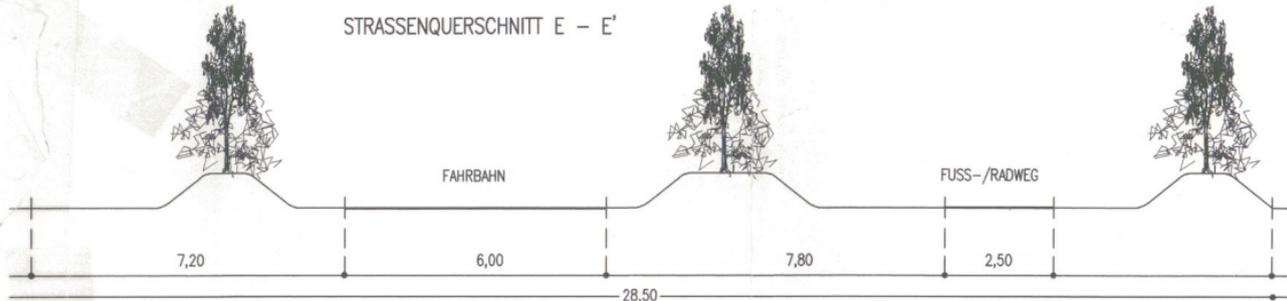
STRASSENQUERSCHNITT D - D'



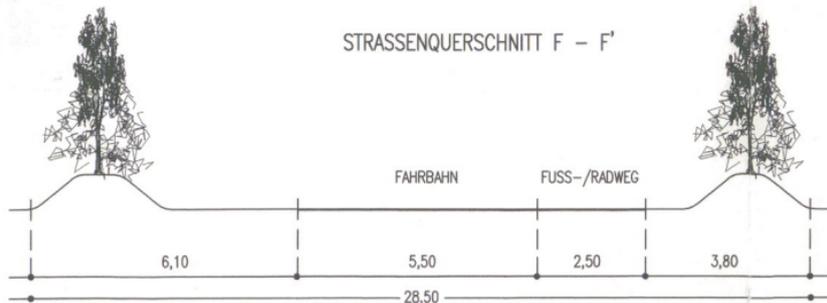
STRASSENQUERSCHNITT G - G'



STRASSENQUERSCHNITT E - E'



STRASSENQUERSCHNITT F - F'



# VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 03.07.1995/04.09.1995. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

STAPELFELD, 04. Aug. 1997



*D. Jördes*  
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN VERSAMMLUNG AM 12.02.1996 STATTFUNDEN. ES WURDE GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG UND AUSSERUNG GEBEBEN.

STAPELFELD, 04. Aug. 1997



*D. Jördes*  
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 13.06.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

STAPELFELD, 04. Aug. 1997



*D. Jördes*  
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 04.12.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STAPELFELD, 04. Aug. 1997



*D. Jördes*  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 03.06.1996 BIS ZUM 04.07.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 24.05.1996 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTMACHT WORTEN.

STAPELFELD, 04. Aug. 1997



*D. Jördes*  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.11.1997 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

AHRENSBURG, 15. Aug. 1997



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 26.08.1996 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STAPELFELD, 04. Aug. 1997



*D. Jördes*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 26.08.1996 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

DIE PLANUNG WURDE NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (3) I.V.M. § 13 (1) SATZ 2 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN.

STAPELFELD, 04. Aug. 1997



*D. Jördes*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28.10.1997 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

STAPELFELD, 28. Okt. 1997



*D. Jördes*  
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STAPELFELD, 28. Okt. 1997



*D. Jördes*  
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 30.10.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORTEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 1.11.1997 IN KRAFT GETRETEN.

STAPELFELD, 17. Nov. 1997



*D. Jördes*  
BÜRGERMEISTER